

heimnissen entspricht der in § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Volkskammer für die Abgeordneten der Volkskammer festgelegten <sup>7</sup> (s. Rz. 9 zu Art. 60).

17 f) Die Nachfolgekandidaten haben die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts der Einbringung von Beschlussvorlagen (§ 17 Abs. 4 GöV). Damit wird dem Rechnung getragen, daß die Nachfolgekandidaten mit den Rechten von Abgeordneten zu Mitgliedern der Kommissionen gewählt werden können (§ 14 Abs. 2 Satz 1 GöV, s. Rz. 72 zu Art. 83). Ferner soll so dazu beigetragen werden, daß die Nachfolgekandidaten sich auf die Tätigkeit als Abgeordnete vorbereiten können (GöV-Kommentar, Anm. 4 zu § 17).

18 4. Garantien für die Abgeordnetentätigkeit. Für die Ausübung der Abgeordneten tätigkeit verfügt das GöV (§ 18) Garantien, die denen für die Volkskammerabgeordneten ähneln (s. Rz. 3 ff. zu Art. 60).

19 a) So sind die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Aus ihrer Abgeordnetentätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen und sonstigen persönlichen Nachteile entstehen (§ 18 Abs. 1 GöV).

20 b) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert, von der beruflichen Tätigkeit freigestellt. Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen. Es darf keine Einkommensminderung eintreten. Einzelheiten enthält der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom 25. 2. 1974 <sup>8</sup> (s. Rz. 11 zu Art. 60). Sie genießen Kündigungsschutz: Ohne Zustimmung der örtlichen Volksvertretung darf der Betrieb keine einseitige Beendigung oder Veränderung des Arbeitsverhältnisses eines Abgeordneten vornehmen. Entsprechendes gilt für die Genossenschaften (§ 18 Abs. 2 GöV).

21 c) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden (§ 18 Abs. 3 GöV). Sie genießen also Indemnität (s. Rz. 8 zu Art. 60), aber nicht wie die Abgeordneten der Volkskammer Immunität (Art. 60 Abs. 2).

22 d) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut wurden, die Aussage zu verweigern. Die Vorschrift des StGB (§ 225) über die Anzeige von Straftaten bleibt unberührt (§ 18 Abs. 4 GöV). Diese Regelung entspricht Art. 60 Abs. 2 Satz 4 als Regelung für die Abgeordneten der Volkskammer. Indessen ist für diese die Ausnahme von der Anzeigepflicht von Straftaten nicht ausdrücklich festgelegt (s. Rz. 9 zu Art. 60).

23 e) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretungen, bei Stadtbezirken im gesamten Stadtkreis, bei Zugehörigkeit der Stadt oder Gemeinde zu einem Gemeindeverband in dessen Gebiet unentgeltlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen (§ 18 Abs. 5 GöV). Diese Regelung

---

<sup>7</sup> Dazu s. auch: Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. 12. 1971 (GBl. Sdr. Nr. 717).

<sup>8</sup> GBl. I S. 102.